

Friedhofsgebührensatzung

für den Kolumbarienfriedhof in der Christuskirche

der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl

vom 07.03.2018

**Die Evangelische Stadt-Kirchengemeinde Marl
vertreten durch das Presbyterium**

- als Friedhofsträgerin -

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 11 Abs. 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Beisetzungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Beisetzungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Beisetzungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personmehrheit Gebührensschuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3

Fälligkeit

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Beisetzungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4
Gebührentarif
I. Nutzungsgebühren

1	Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsgärtnerin	
1.1	Urnenbeisetzung (Einzelurnennische „E“, Durchmesser 25 cm, Nutzungszeit 15 Jahre)	1.900,00 Euro
1.2	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Einzelurnennische „E“	127,00 Euro
1.3	Urnenbeisetzung (Doppelurnennische breit „DB“, Durchmesser 25 cm je Urne, Nutzungszeit 15 Jahre)	2.990,00 Euro
1.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Doppelurnennische breit „DB“	200,00 Euro
1.5	Urnenbeisetzung (Doppelurnennische tief „DT“, Durchmesser 25 cm je Urne, Nutzungszeit 15 Jahre)	2.650,00 Euro
1.6	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Doppelurnennische tief „DT“	177,00 Euro
1.7	Urnenbeisetzung (Dreierurnennische L-Form „L“, Durchmesser 25 cm je Urne, Nutzungszeit 15 Jahre)	3.300,00 Euro
1.8	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Dreierurnennische L-Form „L“	220,00 Euro
1.9	Urnenbeisetzung (Viererurnennische „F“, Durchmesser 25 cm je Urne, Nutzungszeit 15 Jahre)	3.850,00 Euro
1.10	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Viererurnennische „F“	257,00 Euro
1.11	Urnenbeisetzung (Einzelurnennische „ES“, Durchmesser 22 cm, Nutzungszeit 15 Jahre)	1.725,00 Euro
1.12	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Einzelurnennische „ES“, 22 cm Durchmesser	115,00 Euro
1.13	Urnenbeisetzung (Doppelurnennische Eckfeld „DS“, Durchmesser 22 cm, je Urne Nutzungszeit 15 Jahre)	2.500,00 Euro
1.14	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen Je Doppelurnennische Eckfeld „DS“, 22 cm Durchmesser	167,00 Euro
1.15	Urnenbeisetzung (Dreierurnennische Eckfeld „S“, Durchmesser 22 cm je Urne Nutzungszeit 15 Jahre)	2.775,00 Euro
1.16	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Dreierurnennische Eckfeld „S“, Durchmesser 22 cm	185,00 Euro
1.17	Urnenbeisetzung (Dreierurnennische Eckfeld „SL“, Durchmesser 22 cm je Urne (Nutzungszeit 15 Jahre)	2.775,00 Euro
1.18	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen Je Dreierurnennische Eckfeld „SL“, Durchmesser 22 cm	185,00 Euro

II. Beisetzungsgebühren

1. Grundgebühren		
Urnenbeisetzungen		150,00 Euro
2. Besondere Gebühren		
2.1 Benutzung der Christuskirche		100,00 Euro
2.2 Orgelspiel		40,00 Euro
2.3 Benutzung des Cafés		100,00 Euro

III. Gebühren für Umbettungen

bei Urnenbeisetzungen je Grab

1. Umbettung auf demselben Friedhof		200,00 Euro
2. Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin		150,00 Euro
3. Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		150,00 Euro
4. Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		150,00 Euro

IV. Sonstige Gebühren

1. Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)		3,00 Euro
2. Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung		5,00 Euro
3. Für die Umschreibung von Nutzungsrechten		5,00 Euro

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 20 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde vom 07. März 2018.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 21 der Friedhofssatzung der Evangelischen Stadt-Kirchengemeinde Marl vom 07. März 2018 in Kraft.

Marl, den 07.03.2018

gez. Kristen Winzbeck
(Vors. des Presbyteriums der esm)

D.S.

gez. Georg Wipprecht
(Presbyter)

gez. Claudia Hartwig-Gayk
(Presbyterin)

Kirchenaufsichtlich genehmigt vom Landeskirchenamt Bielefeld am 22.05.2018
Az.: 723.02-4610